den Mullern ift der Betrug allerdings leichter als bei andern; aber daß Sie im Stande sein werden, durch Polizeimaßregeln überhaupt Betrügereien zu verhindern, muß ich ganzlich in Ubrede stellen, und deshalb glaube ich, daß man nicht unnothig einen fruchtlosen standischen Untrag mache.

Referent Braun: 3ch fann bie Unfichten bes geehr= ten Abg. v. Thielau nur theilen. Auch die Deputation mar ber Meinung, bag ein Gefet nichts fruchten wurde; benn bas Muhlhandwerk ift ein eigenthumliches, bem, wie Jedem aus ber Berfammlung befannt ift, nicht leicht nachgerechnet, bas gefetlich nicht leicht controlirt werben fann. Dazu fommt, bag bagegen, mas ber Untragfteller im Muge hat, bereits in bem Benerale vom 1. Marg 1805 Dispositionen getroffen find. Denn es heißt bort: "bie Muller follen fich aller Bevortheilungen und Bedrudungen enthalten." Nun mochten wohl unter diefen Bedrudungen und Bevortheilungen auch bie facta mit enthal= ten fein, welche vorhin ber Untragfteller ermahnt hat, als Bermengen bes Mehles u. f. m. Daher mußte ich in ber That nicht, ich kann es nicht einfehen, ob es gerathen, ob es nothwen= big fei, bag ein fpecielles Befet, welches biefe Puntte ermahnt, noch zu erlaffen fein burfte. 3ch muß mich baber gegen bas Umenbement erflaren.

Mbg. Sachfe: Bu bem, was ber Referent und v. Thielau gefagt haben, muß ich noch Folgendes zur Wiberlegung bes Untragstellers hinzufugen. Die Deputation hat befonders im Auge gehabt, bag, wenn eine Muhlordnung follte beantragt werben, biefe nicht eher als ben nachften ganbtag ben Stanben vorgelegt werden konnte. Run find aber ber gefetlichen Beffimmungen viele vorhanden, fo daß es die Deputation fur ausreichend und wegen ber Dringlichkeit weit zwedmäßiger hielt, barum gu erfuchen, es mochte auf bem Bege ber Berordnung bie Ginscharfung erfolgen, als um eine befondere Muhlordnung. Mlein es bedarf auch aus ben ichon angeführten Grunden einer Muhlordnung gar nicht, es murbe aus ben vielen Ordnungen Unordnung entstehen. Wir haben ichon Ordnungen; wie viel Betrügereien fallen nicht bei Raufen vor, ba konnte man auch eine besondere Raufordnung in Frage bringen; man konnte eine befondere Ordnung munichen fur den Pferdekauf; felbit bei bem taglichen Sandel fonnten in anderer Sinficht wohl ebenfalls ahnliche Unfeuchtungen und Bermischungen, wie die erwähnten, ftattfinden, murden besondere Ordnungen, wodurch Contra: ventionen Ponalbestimmungen unterworfen maren, ju empfeh-Ien fein; allein bie allgemeinen gefetlichen Bestimmungen gegen Betrug langen überall vollkommen aus, es bedarf nur einer besondern Unzeige in bem einzelnen Falle, um die Schuldigen Muhlordnungen werden nicht bazu fuhgur Strafe zu ziehen. ren, wenn nicht bei jeder Muble ein Polizeidiener fieht, ber bann zuweilen mohl auch wieder einer Controle bedurfte. Gine fo vervielfachte Gefetgebung beschwerte nur die Staatsregierung mit einer Menge unnothiger Gefchafte, welche zugleich Berlangerung ber Candtage jur Folge hatten, fo bag, wenn man ju ben neuen immer wieder neue Gefete hervorruft, zu beren Berathung

veichen wurde. Wir wunschen hauptsächlich ein neues Civilgesethuch, dies wird der nächsten oder einer der nächsten Ständeversammlung Zeit völlig in Anspruch nehmen, und man kann
unmöglich noch eine überflussige Muhlordnung wunschen. Bei
der jetigen Ständeversammlung ist deren Vorlegung nicht ausführbar, und wie schon bemerkt, ich halte sie durch und durch für
überflussig.

Mbg. v. Friefen: Ich habe ben Untrag bes Abg. Hauswald unterftugt, weil ich glaube, bag es fehr nothwendig ift, bag bie alten vorhandenen Muhlordnungen einmal grundlich revidirt und bie barin enthaltenen gefetlichen Beflimmungen sowohl über die Bedienung ber Mahlgafte, als auch über bie Benugung der Gemaffer einmal gepruft werden, und basjenige jufammengeftellt und eingescharft werde, mas von biefen Beftimmungen noch brauchbar ift. Allein noch viel nothwendiger scheint es mir, barauf zu halten, bag basjenige, mas gefetlich feststeht, auch gehalten und befolgt werbe. Wenn biefes aber nicht geschieht, so ift es unvermeidlich, bag bas Publicum burch bie Unredlichkeiten und Billführlichkeiten ber Muller auf vielfache Beife verlett werben fann. Der Sauptinhalt einer Muhlordnung lagt fich eigentlich auf zwei Sauptgegenftande reduciren, erfilich namlich auf die Urt und Beife, wie bas eigentliche Gewerbe des Mahlens- betrieben werden foll, wie die Mahlgafte bedient und beforbert werben follen, und zweitens auf die Gebahrung mit bem Baffer, foweit baraus ben Abjacenfen, ben Uferbewohnern ein nachtheil entstehen. fann. - Bas ben erften Gegenftand anlangt, fo gebe ich gu, bag- hier die Concurreng fehr viel thun fann, aber nicht. Man barf nur in bas Innere ber Muhlen geben und eine Muhlordnung mit Aufmerksamkeit lefen, fo wird man eine Menge technischer Bestimmungen finden, bie nothwendig find, wenn nicht bie größten Betrugereien vorfallen follen. Das weiß jeder Landwirth. Es ift zwar in allen Muhlordnungen ben Mahlgaften erlaubt, ihr Getreibe felbft zu mahlen, ber Muller muß ihnen dazu die Muhle ftellen und anrichten. Allein trot bem hat man bie Erfahrung gemacht, bag, felbft wenn ber Mahlgaft von Anfang bis zu Ende bei bem Mahlen feines Getreides gegenwartig ift, eine Bevortheilung noch moglich bleibt. Gine Sauptbestimmung unter andern ift die Beite bes fogenannten Laufs, in welchem fich ber Stein bewegt; es finden fich in den Muhlordnungen Bestimmungen, wie viel Boll ber 3mifchenraum zwischen Stein und Lauf betragen foll, allein fie werden nicht gehalten, und fo wird auch vielfach gegen andere Borfchriften gehandelt. Gin Gegenstand aber, ber noch wichtiger ift, ift die Gebahrung ber Muller mit bem Baffer. Die Muller geben einmal von ber Meinung aus, wenn fie biefelbe auch nicht gerabezu aussprechen, als fei bas Baffer fur fie gang allein geschaffen, und wenn es nach ben Unsichten und Unfpruchen ber Muller ginge, fo burften aus bem Fluffe, ber bei meiner Wirthschaft vorbeifließt, taum ein Paar Gimer Baffer geschöpft werben, um bie Branntweinbrennerei ober 3ch habe bie Erfahrung gemacht, Bierbrauerei gu verforgen.